

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen *Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*. Sie besteht aus den Mitgliedsgemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und Zehrental.
- (2) Der Sitz ist in der Mitgliedsgemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zeigt: „Gespalten von Silber und Grün; vorn ein goldbewehrter, halber roter Adler am Spalt mit ausgeschlagener roter Zunge, der Fang begleitet von einem grünen Seeblatt; hinten zwischen zwei silbernen Wellenbalken fünf sternförmig angeordnete, gespaltene goldene Rauten“.
- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagerecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsgemeindebürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Bedienstete der Verbandsgemeinde schriftlich mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.
- (5)

II. Abschnitt Organe

§ 3 Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9b TVöD, ab Entgeltgruppe S9 TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit ab der EG 9b, S9 und Besoldungsgruppe A9
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt;
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt;
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt;
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, ab einer Wertgrenze die 500 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
 1. als abschließenden Ausschuss
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 2. als beratende Ausschüsse
 - den Bau- und Ordnungsausschuss
 - den Sozialausschuss
 - den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus.
- (2) Die Bildung von zeitweiligen beratenden Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten gem. § 46 KVG LSA bleibt vorbehalten.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden.
Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über
 1. die Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000 Euro bis 20.000 Euro, wenn kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA von 5.000 Euro bis 20.000 Euro;
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert im Einzelfall von 5.000 bis 20.000 Euro;
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten, grundsätzlich vor.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:
 - Bau- und Ordnungsausschuss
 - Sozialausschuss
 - Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Verbandsgemeinderäten. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die in Absatz 1 genannten beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Entschädigung

Die für die Verbandsgemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

§ 11

Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro unterschreiten;
3. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 – 9a TVöD und S2 bis S8b TVöD, sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bis zu der EG 9a, S8b und Besoldungsgruppe A8

Der Verbandsgemeinderat ist hierüber in der nächsten Sitzung vom Verbandsgemeindebürgermeister zu unterrichten;

5. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden;
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens und Verbandsgemeindelogos durch Dritte.
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes. Der Verbandsgemeindebürgermeister informiert den Verbandsgemeinderat über alle Vergaben, die den durch Satz 2 festgelegten Vermögenswert (5.000,00 €) übersteigen.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist lediglich im Rahmen der dienstlichen Bestimmungen unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienst-anweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 16 Abs. 5 ortsüblich bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Verbandsgemeindebürgermeister bestellt spätestens mit der Einladung einen Protokollführer.

- (3) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
- (4) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbürgerbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.seehausen-altmark.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. (§ 9 Abs. 1 und 2 KVG LSA)
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Große Brüderstraße 1 und des Verwaltungsgebäudes, Schwibbogen 1a in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.seehausen-altmark.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält. (§ 9 Abs. 3 KVG LSA)
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 BauGB)

- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen, die unter Abs. 5 genannt sind, nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Große Brüderstraße 1 oder im Verwaltungsgebäude, Schwibbogen 1a in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. (§§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 2 KVG LSA)
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahren nach § 56a (3) KVG LSA erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.seehausen-altmark.de. Die Bekanntmachung ist mit Bereitstellung unter der o.g. Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird zusätzlich in den Schaukästen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden an folgenden Standorten hingewiesen:

Für die Verbandsgemeinde vor dem Rathaus, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

In der Gemeinde Aland in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 22
- Ortsteil Aulosen, Ernst-Thälmann-Straße 4
- Ortsteil Krüden, vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 49
- Ortsteil Vielbaum, an der Feuerwehr, Hauptstraße 9
- Ortsteil Vielbaum, Wohnsiedlung Voßhof 1
- Ortsteil Pollitz, am Grundstück Lindenstraße 1
- Ortsteil Pollitz, Hauptstraße 40
- Ortsteil Scharpenhufe, gegenüber der Bushaltestelle
- Ortsteil Wanzer, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Wahrenberg, am Gemeindehaus, Kirchweg 75

In der Gemeinde Altmärkische Höhe in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Boock, Boock Nr. 20 a, am Konsumgebäude
- Ortsteil Einwinkel, Einwinkel Nr. 4 b, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Bretsch, an der Dorfstraße 44
- Ortsteil Dewitz, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Drüsedau, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Priemern, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Gagel, am Dorfgemeinschaftshaus, Gagel Nr. 44
- Ortsteil Heiligenfelde, Heiligenfelde Nr. 2
- Ortsteil Kossebau, Kastanienallee 19
- Ortsteil Rathslieben, am FFw-Brunnen
- Ortsteil Losse, Losse Nr. 21
- Ortsteil Lückstedt, Lückstedt Nr. 49 a
- Ortsteil Stapel, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Wohlenberg, Wohlenberg Nr. 27a

In der Gemeinde Altmärkische Wische in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Falkenberg, Falkenberg 50, am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Lichterfelde, Lichterfelde 35 / 35 a, an der Kindertagesstätte
- Ortsteil Neukirchen (Altmark), Neukirchen 37 a, am Mehrzweckgebäude
- Ortsteil Wendemark, Wendemark 13, Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus

In der Hansestadt Seehausen (Altmark) in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Beuster, Breite Straße 7 a, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Behrend, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Esack, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Geestgottberg, Hohe Geest, am Transformator
- Ortsteil Geestgottberg, Schulstraße, an den Wohnblöcken
- Ortsteil Losenrade, Dorfstraße 41
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, am Rathausgebäude
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Bialystoker Straße, neben dem Kindergarten
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Otto-Nuschke-Straße, Einfahrt Feuerwehr
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Arendseer Straße 16
- Ortsteil Schönberg, Seehäuser Str. 41, Bushaltestelle-Kindergarten

In der Gemeinde Zehrental in folgenden Schaukästen:

- Ortsteil Bömenzien, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Deutsch, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Drösedo, neben der Bushaltestelle
- Ortsteil Gollensdorf, Gollensdorf Nr. 42 a
- Ortsteil Groß Garz, Hauptstraße 42, Gemeindebüro
- Ortsteil Jeggel, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Lindenberg, an der Bushaltestelle.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter www.seehausen-altmark.de. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

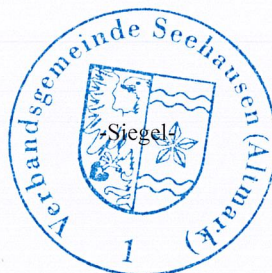
§ 18 Inkrafttreten

- (5) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (6) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vom 02.07.2024 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 23.06.2026


R. Kloth
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage: Siegelabdruck



Anlage zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Siegelabdruck:

